

Vernehmlassung bis 12. Juli 2024

- 1 Importverbot «Qualpelze»
- 2 Deklaration «Qualprodukte»



FACTSHEET: Das Wichtigste in Kürze

Der Bundesrat will aufgrund mehrerer politischer Vorstösse zu tierquälerischen Importprodukten neue Regelungen erlassen und hat seine Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt, welche bis am 12. Juli dauert. Es geht um ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte und eine Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und andere tierische Produkte, die mithilfe von schmerzhaften Eingriffen ohne Schmerzausschaltung erzeugt wurden.

Die neuen Regelungen sind aus Tierschutzsicht zu begrüßen, gehen aber in verschiedenen Punkten zu wenig weit. Eine Allianz aus Tierschutzorganisationen fordert daher Anpassungen.



1 Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte

Hintergrund «Qualpelz»

Die seit 2013 bestehende Pelzdeklarationsverordnung legt fest, dass Herkunft und die Gewinnungsart von Echtpelz und Pelzprodukten deklariert werden müssen, damit die tierquälerischen Produktionsmethoden für die Kundschaft ersichtlich sind. Wiederholte Kontrollen des Bundes haben jedoch ergeben, dass diese Verordnung sehr mangelhaft umgesetzt wird. So wurde die Kennzeichnung in den vergangenen Jahren regelmässig in mehr als zwei Dritteln der überprüften Verkaufsstellen beanstandet¹. Daher schickt der Bundesrat nun eine Vorlage für ein Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte in die Vernehmlassung. Auch in der EU gibt es Bestrebungen, die Pelzproduktion sowie den Handel mit Pelz zu verbieten². Demnach könnte die Schweiz eine politische Vorreiterrolle einnehmen.

Kritik und Forderungen

Das geplante Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist im Grundsatz sehr zu begrüßen. Der aktuelle Entwurf des Bundesrates ist jedoch in verschiedener Hinsicht zu ungenau und lässt zu viel Interpretationsspielraum. Wir fordern deshalb folgende Verbesserungen:

Ausweitung des Verbots auf alle tierquälerischen Haltungen und Schlagfallen

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates zum Verordnungsentwurf soll in Bezug auf die Pelztierzucht konkret die Haltung von Tieren in Käfigen mit Gitterböden unter das Importverbot fallen. Ein solcher Anwendungsbereich wäre jedoch zu eng. Aktuell kommen zwar in der Pelztierzucht fast ausschliesslich Käfige mit Gitterböden zur Anwendung. Dennoch muss sichergestellt sein, dass das Importverbot auch in Zukunft nicht einfach umgangen wird, indem die Käfigböden mit festen Materialien ausgelegt oder etwa mit Plastikrost versehen werden.

Das Verbot soll sich gemäss den bundesrätlichen Erläuterungen ausdrücklich nicht auf Pelze von Tieren beziehen, die mit Schlagfallen gejagt wurden. Diese verursachen aber oft einen qualvollen Tod und dürfen daher nicht vom Verbot ausgenommen werden.

Wir fordern deshalb ein generelles Importverbot für alle Pelze aus tierquälerischer Haltung sowie aus Jagd mit in der Schweiz verbotenen Fallen (inklusive Schlagfallen).

Ausnahmen vom Importverbot: nur Länder mit Überwachungsprogramm

Wer im Ausland in nicht-tierquälerischer Weise Pelz produziert, soll sich von einer unabhängigen Kontrollstelle zertifizieren lassen und dann weiterhin Pelzprodukte in die Schweiz exportieren können. Zudem sollen neu jene Länder, die tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung gesetzlich verbieten, in einer Länderliste aufgeführt werden. Auch Betriebe aus diesen Ländern dürfen ihre Pelzprodukte – ohne zusätzliche Zertifizierung – weiterhin in die Schweiz liefern.

Der aktuelle Entwurf des Bundesrates schreibt jedoch nicht vor, dass diese Länder ihre Produktionsverbote überwachen müssen.

Wir fordern deshalb, dass nur Länder mit einem geeigneten Überwachungssystem auf diese Länderliste kommen.

¹ Siehe die verschiedenen Kontrollberichte des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), abrufbar unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/pelzdeklaration.html>

² <https://www.euronews.com/green/2023/06/16/fur-import-ban-could-be-dropped-in-the-uk-heres-which-eu-countries-still-support-the-indus>



2 Deklaration von Stopfleber, Froschschenkeln und anderen tierquälerischen Importprodukten

Hintergrund «Qualprodukte»

Erzeugnisse aus dem Ausland, die mit tierquälerischen Methoden produziert wurden, gelangen in der Schweiz in den Verkauf, obwohl die Herstellungsmethoden hierzulande verboten sind. Bei bestimmten Produkten soll die Kundschaft neu über die schmerzverursachenden, qualvollen Eingriffe informiert werden.

Betroffene Produkte: Stopfleber, Magret und Confit sind stets tierquälerisch produziert und gemäss Entwurf immer zu deklarieren. Daneben sollen weitere tierische Erzeugnisse deklariert werden, die durch schmerzhafte Eingriffe ohne Schmerzausschaltung produziert wurden, sofern sie nicht auf einer Liste von Ländern mit gleichwertigen Produktionsmethoden wie die Schweiz stehen. Betroffen von dieser Deklaration wären unter anderem Froschschenkel und das Fleisch von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert oder enthornt oder deren Schwänze oder Schnäbel ohne Schmerzausschaltung kupiert wurden.

Kritik und Forderungen

Der Entwurf des Bundesrats ist verglichen mit der aktuellen Situation grundsätzlich zu begrüßen, führt aber aus Tierschutzsicht nicht weit genug. Wir fordern deshalb folgende Verbesserungen:

Prüfung eines Importverbots

Tierische Erzeugnisse, die gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch erzeugte Produkte zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen. Für solche Produkte sollten daher im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote erlassen werden. Dies gilt auch für jene Produkte, für die nun eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, etwa Stopfleber oder Froschschenkel.

Präzisierung der Länderliste: nur Länder mit Überwachungsprogramm

Jene Länder, welche die tierquälerischen Produktionsmethoden gesetzlich verbieten, sollen auf Antrag hin auf eine Länderliste gesetzt werden. Produkte aus diesen Ländern wären von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Der aktuelle Entwurf des Bundesrates schreibt jedoch keine Überwachung dieser Produktionsverbote vor.

Wir fordern deshalb, dass wie beim Pelzimportverbot sichergestellt wird, dass diese Liste nur Länder umfasst, welche die Einhaltung ihrer Gesetze überwachen und über ein entsprechendes Kontrollsystem verfügen.

Beweislastumkehr bei Kennzeichnungspflicht: Verkäufer, nicht Behörden

Gemäss dem bestehenden Entwurf könnten tierische Produkte auch ohne Kennzeichnung verkauft werden, wenn im Rahmen einer Selbstkontrolle erklärt wird, diese seien ohne schmerzhafte Eingriffe erzeugt worden. Dann läge es an den kantonalen Behörden nachzuweisen, ob ein Produkt trotzdem mithilfe tierquälerischer Methoden produziert wurde. Diesen Nachweis zu erbringen, ist jedoch äusserst schwierig, zumal die gesetzliche Grundlage zur Überprüfung ausländischer Produktionsstätten durch Schweizer Ämter nicht gegeben ist. Ebenfalls entstünde ein erheblicher Mehraufwand für die zuständigen Behörden.

Wir fordern deshalb, dass der Nachweis der nicht-tierquälerischen Produktion durch die Verkaufsstellen erbracht werden muss, damit die Kennzeichnungspflicht für sie entfällt.